

Von: Pieper, Benjamin (VM) <Benjamin.Pieper@vm.bwl.de>

Gesendet: Montag, 22. März 2021 07:11

An: KLIMA Jochen Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian IDFS; Kaup, Marcellus c/o TÜV SÜD; Treuhandverein für Verkehrserziehung

Cc: Schultheiß, Christina (VM); Schmidt-Hornig, Gerhard (VM)

Betreff: Corona-Verordnung ab dem 22. März 2021

Sehr geehrte Herren,

die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde zum 22. März 2021 überarbeitet, sie gilt bis 28. März 2021. Neben den bereits bestehenden Regelungen für den Bereich der Fahrschulen und der Fahrerlaubnisprüfungen (siehe hierzu unsere E-Mail vom 8. März 2021) wurden nun Aufbauseminare und Fahreignungsseminare in die Regelungen aufgenommen:

Aufbauseminare nach § 2b Straßenverkehrsgesetz

Aufbauseminare sind damit von der Untersagung der Veranstaltungen im Sinne des § 1b Absatz 1 Corona-Verordnung ausgenommen. Durch die Ergänzung in § 1b Absatz 1 Nummer 9 Corona-Verordnung dürfen diese grundsätzlich wieder durchgeführt werden. Die Hygienevorgaben der Corona-Verordnung, wie beispielsweise das Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften der Räume und Reinigung der Kontaktflächen sind einzuhalten. Zu beachten ist, dass während des Seminars, auch in den Räumlichkeiten der Fahrschule bzw. des Anbieters des Seminars die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, besteht, § 1i Corona-Verordnung i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 5 Corona-Verordnung.

Zur Vermeidung unnötiger Kontakte im Fahrschulfahrzeug soll die Beobachtungsfahrt (Fahrprobe) nach § 35 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung nicht als Gruppe erfolgen (analog zur praktischen Fahrschulbildung). Im Fahrzeug sollen sich zur Fahrprobe lediglich der Kursleiter und ein Teilnehmer befinden.

Fahreignungsseminare nach § 4a Straßenverkehrsgesetz

Ebenfalls von der Untersagung von Veranstaltungen ausgenommen sind nun Fahreignungsseminare. Diese dürfen wieder durchgeführt werden, auch hier sind die Hygienevorgaben der Corona-Verordnung einzuhalten, siehe oben. Ebenso gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, siehe Ausführungen zum Aufbauseminar.

Die aktuelle Version der Corona-Verordnung und deren Begründungen finden Sie hier <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>, sie ist zudem als PDF-Datei beigefügt.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg